

**7. Zur Haftung des Reeders für Schäden, welche Stauereiarbeiter in Ausführung ihrer das Löschen eines Seeschiffes betreffenden Dienstverrichtungen Dritten zugefügt haben.**

§§ 481, 485, 486 Nr. 3.

I. Zivilsenat. Urt. v. 19. Oktober 1929 i. S. G. Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft (A.) w. die Reederei Court Line Ltd. u. Gen. (Bekl.). I 106/29.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im September 1927 ereignete sich im Hamburger Hafen bei der Lösung einer Ladung von Quebrachostämmen aus dem Seedampfer „Geddington-Court“ in den Rahn des Schiffseigners W. ein Unfall. Eine Hieve, die mehrere Stämme enthielt, schoß aus, als sie der Lufenmeister über Bord des Seeschiffes herausschwenkte. Sämtliche Stämme der Hieve fielen in den Rahn. Ein Stamm durchbohrte dabei die Ladebühne, das Bodenlager und die Bodenplanke des Rahns. Der im Rahn befindliche Bootsmann wurde verletzt. Der Rahn sprang leer und mußte auf Sitrand gesetzt werden. Ferner sind Sachen und Lebensmittel der Rahnbesatzung bei dem Unfall verloren gegangen. Den Auftrag zum Abnehmen der Stämme aus dem Seeschiff hatte der Rahneigner von der Neuen N. schen F.-Dampfschiffahrts-Gesellschaft erhalten. Das Löschen der Stämme aus dem Seedampfer hatte die Stauereifirma C. L. in Hamburg im Auftrag der Reederei des Dampfers „Geddington-Court“ übernommen. Der Rahneigner hat die von ihm aus dem Unfall hergeleiteten Ansprüche gegen die Beklagten an die Allgemeine F.-Versicherungsgesellschaft abgetreten, soweit sie nicht etwa schon kraft Gesetzes auf diese Gesellschaft übergegangen waren. Die Klägerin klagt aus abgetretenem Rechte dieser Gesellschaft auf Ersatz des bei dem Unfall entstandenen Schadens. Sie behauptet, der Schaden sei durch Verschulden der

mit der Löschung betrauten Leute der Stauereifirma C. I., des Lukenmeisters und des Wiegers, entstanden. Auf Grund von §§ 485, 481 HGB. fordert sie Ersatz des Schadens, von der Erstbeklagten als Reederin des Seeschiffes und von der Beklagten zu 2 als „Kaventin“ (Bürgin) der Erstbeklagten auf Grund selbstschuldnerischer Bürgschaft. Die Beklagten haben den Klaganspruch nach Grund und Betrag bestritten.

In den beiden ersten Rechtszügen wurde die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Die Klage ist ausschließlich darauf gestützt, daß die Erstbeklagte, die als Reederei des Dampfers „Geddington-Court“ die Hamburger Stauereifirma C. I. mit der Entloshung des Dampfers beauftragt hatte, für das angebliche Verschulden der Erfüllungsgehilfen der Stauereifirma (des Lukenmeisters und des Wiegers) nach §§ 485, 481, 486 Nr. 3 HGB. einzustehen habe. Dementsprechend hat das Berufungsgericht seine Erwägungen darauf abgestellt, ob die Stauereifirma und ihre Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 481 HGB. zur Schiffsbesatzung gerechnet werden können oder nicht. Hierüber hat das Berufungsgericht folgendes ausgeführt. Die Stauereifirma habe mit ihren eigenen Leuten auf Grund eines Werkvertrags mit der Reederei die Löschung des Seeschiffes selbständig besorgt. An sich sei das Löschen eines derartigen Seeschiffes Sache des Reeders und gehöre in diesem Sinne zu den Schiffsdiensten (vgl. auch § 514 HGB.). Ausgeführt würden aber diese Arbeiten bei den größeren Seeschiffen seit geraumer Zeit nicht mehr von Leuten der Schiffsmannschaft oder von solchen Personen, die der Reeder angenommen habe, sondern von selbständig arbeitenden Stauereibetrieben. Das Laden und Löschen geschehe auf diesen Schiffen nach einem vom Reeder und vom Stauer aufgestellten Plane, für dessen Ausführung der Stauereiuunternehmer allein dem Reeder verantwortlich sei. Der Schiffer habe dem Stauer und seinen Leuten gegenüber nur das auf dem Herrschaftsrecht an Schiffe beruhende Hausrecht wahrzunehmen und sich gegebenenfalls in Vertretung des Reeders davon zu überzeugen, ob die Stauung oder Löschung dem Plane entsprechend ausgeführt werde. Selbständige Anordnungen in bezug auf die Arbeit des Stauens und Löschens habe der Schiffer dem Stauer und dessen Leuten nicht zu erteilen. Ein von der seefahrenden Bevölkerung getrennter besonderer

Erwerbszweig habe selbständig die, eine besondere berufliche Schulung erfordernde, Arbeit des Entlöschens und Beladens solcher Schiffe übernommen.

Demgegenüber ist folgendes zu beachten. Die Frage der Haftung des Reeders nach §§ 481, 485, 486 Nr. 3 HGB. für das Verhalten der Angestellten eines selbständigen Stauereiunternehmens beim Entlöschens eines Seeschiffes hat für den Fall, daß der selbständige Stauereiunternehmer die Entlöschung auf Grund eines mit dem Reeder abgeschlossenen Werkvertrags übernommen hat, in Rechtsprechung und Schrifttum keine einheitliche Beantwortung gefunden (vgl. Wüstenböcker Seeschiffahrtsrecht in Ehrenbergs Handbuch Bd. VII, Abt. 2 § 96 zu III, 2 und 3, S. 518/519, und das dort unter Anm. 20 bis 27 angeführte Schrifttum, insbesondere Pappenheim in Gruch. Beitr. Bd. 43 S. 342ffg.; vgl. ferner Siebeking Das Deutsche Seerecht S. 24ffg.; Schaps Seerecht 2. Aufl. § 481 Anm. 1 bis 6, 10 (15); Mittelstein in Ehrenbergs Handbuch VII, Abt. 1 S. 117/118; RGZ. Bd. 10 S. 18; Hanseat. VerZtg. Hauptbl. 1909 S. 57 Nr. 28 sowie Hauptbl. 1913 S. 287 Nr. 140). Die Schwierigkeit liegt darin, den Kreis der Personen zu umgrenzen, die im Sinne von §§ 481, 485, 486 Nr. 3 HGB. zur Schiffsbesatzung gehören oder doch rechtlich so zu behandeln sind, als ob sie dazu gehörten. Unbestritten gehören zur Schiffsbesatzung außer den in § 481 HGB. ausdrücklich angeführten Personen (Schiffer, Schiffs-offiziere, Schiffsmannschaft) auch die auf dem Schiffe dauernd, d. h. für eine längere Zeit unter Eingliederung in den Schiffsorganismus, angestellten Personen (Arzt, Zahlmeister, Proviantmeister, Stewards, Köche, Barbier, Telegraphisten usw.). Darüber hinaus sind aber auch diejenigen Personen zur Schiffsbesatzung zu rechnen, die im Dienste des Reeders zu Schiffszwecken — wenn auch nur vorübergehend — tätig sind, indem sie der Schiffsbesatzung eigentümliche Arbeiten (Schiffsdienste) — mit oder ohne Benutzung von Bordgeschirr — verrichten (RGZ. Bd. 13 S. 116, Bd. 20 S. 86, Bd. 50 S. 35, Bd. 119 S. 270; Hanseat. VerZtg. 1910 Hauptbl. S. 264 Nr. 113 betr. RGUrt. vom 14. März 1910 I 120/09). Ob hierzu auch die Leute eines selbständigen Stauereiunternehmens gehören, die auf Grund eines Vertrags zwischen diesem und dem Reeder mit dem Entlöschens eines Seeschiffes unter Aufsicht eines vom Unternehmer angestellten Vorarbeiters (Stauervizgen) be-

schäftigt sind, ist zum mindesten zweifelhaft (s. auch Schaps Seerecht § 481 Anm. 2, 10, 15; §§ 520, 522, 525, 749 HGB.). Doch braucht diese Frage hier nicht entschieden zu werden. Denn jedenfalls ist auf diese Stauereiarbeiter in bezug auf ihre genannte Tätigkeit die Reederhaftung des § 485 HGB. sinngemäß auszudehnen.

Das Handelsgesetzbuch rechnet ersichtlich das Beladen und Entlösen eines Seeschiffes zu den Schiffsdiensten, die grundsätzlich unter Aufsicht des Schiffers vorzunehmen sind (§§ 514, 593 HGB.; Wüstendörfer in Ehrenbergs Handbuch VII, Abt. 2 S. 518 und 519; Siebeking a. a. O. S. 25 flg.). Dementsprechend fallen Leute, die vom Reeder oder vom Schiffer zu Lade- und Löscharbeiten, wenn auch nur vorübergehend, angenommen und beschäftigt sind, regelmäßig unter § 481 HGB. Eine verschiedene Behandlung der Reederhaftung nach §§ 485, 486 Nr. 3 HGB., je nachdem der Stauereiarbeiter als ein vom Reeder oder Schiffer angestellter Arbeitnehmer oder im Dienste eines selbständigen Stauereiunternehmers tätig ist, würde, wie Wüstendörfer a. a. O. S. 519 zutreffend hervorhebt, den Ersatzanspruch des durch Verschulden des Stauereiarbeiters geschädigten Dritten „von einem äußerlich oft nicht erkennbaren zufälligen Umstand der inneren Betriebsverfassung“ abhängig machen (s. auch Pappenheim a. a. O. S. 368/369). Dies ist jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn, wie hier, der Reeder zur Entlastung von Kapitän und Mannschaft für eine Tätigkeit, die gesetzlich in der Regel von der Schiffabesatzung unter Aufsicht des Kapitäns vorzunehmen ist, freiwillig die Dienste eines selbständigen Stauereiunternehmers und seiner Leute annimmt. Die Reederhaftung nach §§ 485, 486 Nr. 3 HGB. beruht nach der jetzt herrschenden Rechtsauffassung auf dem Gedanken, es sei wegen der mit der Schifffahrt verbundenen besonderen Gefahren den im Betriebe dieser Schifffahrt Geschädigten ein besonderer Anspruch gegenüber dem Reeder zu geben, der sich einerseits auf das sogenannte Schiffsvermögen (Schiff und Fracht) beschränkt, andererseits durch den Entlastungsbeweis aus § 831 HGB. nicht gefährdet ist (s. auch RGZ. Bd. 119 S. 272; Wüstendörfer a. a. O. S. 520). Geht man von diesem Rechtsgedanken aus, so liegt grundsätzlich eine Gleichheit der Interessenlage vor, die darin besteht, daß die mit dem Löschen eines Seeschiffes beschäftigten Stauereiarbeiter gleichartige Schiffsdienste für Rechnung des Reeders verrichten, einerlei, ob sie vom Reeder oder vom Schiffer angestellt sind oder ob sie

im Dienste eines vom Reeder mit dem Löschen betrauten selbständigen Stauereiunternehmers stehen (Wüstenbörfner a. a. O. S. 520; Schaps a. a. O. § 481 Anm. 15). Die Erwägungen des Berufungsgerichts wollen dies mit dem Hinweis darauf verneinen, daß die Reederhaftung auch nicht für Personen vorgesehen sei, die an Bord des Seeschiffes Handwerker- oder ähnliche Dienste verrichten, wie Herstellungs- und Ausbesserungsarbeiten, Dockarbeiten, Kohleneinnahme usw. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß es sich in solchen Fällen um Arbeiten handelt, die zwar für das Schiff vorgenommen werden, aber nicht, wie das Löschen und Laden, in den Rahmen der vom Reeder übernommenen Beförderung von Gütern fallen und nicht zu den typischen, dem regelmäßigen laufenden Schiffsbetrieb eigentümlichen und mit den besonderen Gefahren der Schifffahrt verbundenen Schiffsdiensten gehören. Danach ist es gerechtfertigt, die in §§ 485, 486 Nr. 3 HGB. vorgesehene Reederhaftung sinngemäß auch auf solche Fälle auszudehnen, wo den Schaden Stauereiarbeiter in Ausführung ihrer das Löschen eines Seeschiffes betreffenden Dienstverrichtungen verschuldet haben, die im Arbeitsverhältnis eines vom Reeder mit dem Löschen des Schiffes betrauten selbständigen Stauereiunternehmers stehen.

Die so begründete Reederhaftung ist durch die vom Berufungsgericht angeführte neuzeitliche Entwicklung des Stauereigewerbes nicht beseitigt worden. Nach den Darlegungen des Berufungsgerichts hat diese Entwicklung dahin geführt, daß da, wo der Reeder das Löschen des Schiffes einem selbständigen Stauereiunternehmer übertragen hat, die Löscharbeiten nach einem zwischen dem Reeder und dem Unternehmer vereinbarten Löschanplan durch die vom Unternehmer angestellten und von seinem „Stauereibizzen“ beaufsichtigten Arbeiter verrichtet werden. Für die gehörige Ausführung dieses Löschanplans ist der Stauereiunternehmer dem Reeder verantwortlich. Der Schiffer hat — abgesehen von seinem auf dem Herrschaftsrecht am Schiff beruhenden Hausrecht — nur zu beaufsichtigen, ob die Löscharbeiten dem Löschanplan entsprechend ausgeführt werden.

Wenn danach zwischen dem Reeder und dem Stauereiunternehmer ein Vertrag geschlossen wird, durch den im Verhältnis der Vertragsschließenden der Schiffer von den ihm gesetzlich zustehenden Rechten und Pflichten der Beaufsichtigung des Löschens ganz oder teilweise befreit wird, so kann dies, wie dargelegt, die Haftung des

Reeders, die ihm gemäß §§ 485, 486 Nr. 3 HGB. Dritten gegenüber obliegt, nicht berühren. Andersfalls könnte der Reeder seine durch das Handelsgesetzbuch grundsätzlich festgelegte Rechtsstellung Dritten gegenüber einseitig dadurch verbessern, daß er solche zum Schiffahrtsbetrieb gehörige Dienstleistungen, die leicht zur Verwirklichung seiner Reederhaftung führen, durch nicht von ihm oder dem Schiffer angestellte Personen besorgen ließe (s. auch Rappenheim a. a. O. S. 369). Dabei ist zu beachten, daß sich in Fällen der hier fraglichen Art der Reeder des Einflusses, der ihm oder seinem Kapitän auf die sachgemäße Durchführung der Löscharbeiten gesetzlich obliegt und zusieht, freiwillig begibt und daß andererseits der Reeder sich im Schadensfall an den mit ihm im Vertragsverhältnis stehenden Stauereiunternehmer halten kann, während dieser Unternehmer den vom geschädigten Dritten gegen ihn erhobenen Ansprüchen mit dem Entlastungsbeweis nach § 831 HGB. begegnen könnte.